

# RS Vwgh 1986/12/16 86/05/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1986

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;  
AVG §73 Abs2;  
BauO OÖ 1976 §45 Abs4;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Wenn die Baubehörde erster Instanz einem Bauwerber mitteilt, dass das Bauansuchen unvollständig ist und auf Umstände hinweist, welche zu einer Versagung der Bewilligung führen mussten, ohne eine befristete Aufforderung an den Bauwerber gemäß § 45 Abs 4 OÖ BauO hinsichtlich einer Ergänzung des Ansuchens im Sinne des § 44 Abs 3 OÖ BauO zu richten, so trifft den Bauwerber kein Mitverschulden, wenn die Behörde ihrer Entscheidungspflicht nicht innerhalb der Frist des § 73 Abs 2 AVG 1950 nachkommt.

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg1 1/4 Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986050122.X01

## Im RIS seit

06.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)